

Eingang 1.12.11

BKK Herkules Postfach 10 39 60 34039 Kassel

Frau
Doris Bartholomaeus
Dorfstr. 25
26835 Hesel

**Betriebskrankenkasse
Herkules**

Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Fünffensterstr. 5
34117 Kassel
gegründet 1888

SGS-ICS zertifiziertes
Qualitätsmanagement-
system nach
ISO 9001:2008

Wir sind für Sie da:

Montag – Mittwoch
8:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag
8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag
8:00 bis 16:00 Uhr

**und nach telefonischer
Vereinbarung**

Unser Zeichen
0022389005

Telefon Durchwahl
(0561) 2 08 55 - 203

Datum
30. November 2011

Festsetzung des Beitrages aus Kapitalleistung

Sehr geehrte Frau Bartholomaeus,

nach den gesetzlichen Vorschriften sind Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistung gezahlt werden, beitragspflichtig. Als monatlicher Zahlbetrag gelten 1/120 der Kapitalleistung. Sie haben von der Pensus zum 01.08.2011 eine weitere Kapitalleistung erhalten. Diese übersteigt die vom Gesetzgeber vorgegebene Mindestgrenze. Daraus resultiert, dass auch die Kapitalleistung die zum 01.03.2011 ausgezahlt wurde auch ab 01.08.2011 beitragspflichtig wird. Somit sind für 10 Jahre monatlich 197,00 EUR (191,86 EUR + 5,14 EUR) beitragspflichtig.

Danach ergeben sich folgende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Monatsbeitrag zur	zu zahlen ab	Berechnungsgrundlage
Krankenversicherung		Zugrunde gelegtes Einkommen: 197,00 EUR
30,54 EUR	01.08.2011	Beitragssatz: 15,5 %
Pflegeversicherung		
3,84 EUR	01.08.2011	Beitragssatz: 1,95 %

Daraus ergibt sich ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von **34,38 EUR**.

Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen der Pflegekasse der BKK Herkules.

Die Beiträge sind am 15. des Folgemonats fällig.

23.639,83

Für Beitragszahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines Bankeinzuges an.
Einen entsprechenden Vordruck haben wir beigelegt.

Andernfalls überweisen Sie bitte den monatlichen Beitrag auf unser u. g. Konto.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Recht des Widerspruchs gemäß §§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle einzureichen; er soll als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder einem Versicherungsträger eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Welzel
silke.welzel@bkk-herkules.de